

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0
Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-3/876 G

Unser Zeichen
G31d-G8020-2020/35-134

München,
28.05.2020

Ihre Nachricht vom
08.04.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl
(Bündnis 90/Die Grünen)
Private Bestände an Atemschutzmasken, insbesondere in der Automobil-
industrie

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staats-
ministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt (Sach-
stand 05.04.2020):

*1.1 Weshalb hat die Staatsregierung den Gesundheitsnotstand bisher noch
nicht ausgerufen?*

Die Feststellung des Gesundheitsnotstands setzt gemäß Art. 1 Abs.1 des
Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG) voraus, dass eine über-
tragbare Krankheit im Sinn des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der bay-
erischen Bevölkerung so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt
oder aufzutreten droht, dass dadurch die Versorgungssicherheit durch das
öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheit oder das Leben einer
Vielzahl von Menschen ernsthaft gefährdet erscheint. Nach der aktuellen

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Entwicklung der betroffenen Corona-Infektionen hat es bisher noch keine Notwendigkeit gegeben, den Gesundheitsnotstand auszurufen.

1.2 Wann plant die Staatsregierung, den Gesundheitsnotstand auszurufen?

Nach aktueller Sachlage besteht kein Anlass, den Gesundheitsnotstand auszurufen. Die Lage kann sich jedoch jederzeit sehr schnell ändern.

1.3 Wie können die dringend notwendigen Befugnisse des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes ohne Ausrufung des Gesundheitsnotstandes ausgeübt werden?

Die Befugnisse des BayIfSG setzen die Feststellung des Gesundheitsnotstands voraus. Diese ist bislang nicht erfolgt, so dass die dortigen Befugnisse nicht ausgeübt werden können. Am 16. März 2020 ist jedoch in Bayern der Katastrophenfall festgestellt worden. Daher stehen die Befugnisse aus dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) zur Verfügung. Dieses sieht etwa in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 vor, dass die Katastrophenschutzbehörde zur Katastrophenabwehr von jeder Person die Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen sowie die Inanspruchnahme von Sachen anordnen kann. Gemäß Art. 9 Abs. 2 BayKSG dürfen die eingesetzten Kräfte bei Gefahr in Verzug Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen. Das Bundesinfektionsschutzgesetz bietet im übrigen hinreichendes Rechtsgrundlagen, auf dessen Grundlage die Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen werden können.

2.1 Hat die Staatsregierung einen Überblick über die privaten Bestände an Schutzmasken in Bayern?

Ein Überblick über Privatbestände an Schutzmasken liegt der Staatsregierung nicht vor.

2.2 Falls nein, wann und wie plant die Staatsregierung, sich einen Überblick zu verschaffen?

Das Verschaffen eines Überblicks an privaten Beständen an Schutzmasken ist nicht vorgesehen.

2.3 Falls ja, welche Bestände gibt es in welchen Bereichen der Wirtschaft?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

3.1 Wie viele Schutzmasken wurden in der Automobilindustrie seit Inkrafttreten des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes für die Produktion verbraucht?

Entsprechende Zahlen liegen der Staatsregierung nicht vor.

3.2 Wie viele Schutzmasken wurden bisher von der Automobilindustrie dem Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt?

In Einzelfällen wurden größere Mengen von Schutzausstattung aus Beständen der Hersteller und Zulieferer an soziale und gesundheitliche Einrichtungen gespendet. Eine genaue Aufstellung ist der Staatsregierung nicht möglich, da nicht jeder Hersteller und Zulieferer sein Engagement publik macht. Veröffentlichte Beispiele sind u.a.:

<https://www.bimmertoday.de/2020/03/21/corona-krise-bmw-spendet-bayern-100-000-atemmasken/>

<https://www.stimme.de/heilbronn/wirtschaft/2018/Audi-stellt-Spenden-in-Millionenhoehere-bereit;art140955,4340392>

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.coronavirus-daimler-und-vw-spenden-atemschutzmasken-an-klinken-und-behoerden.1a3a8bf0-6865-46bb-ad0c-6738aacc6c5.html>

<https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/krankheiten-muenchen-webasto-spendet-schutzausruestung-an-klinik-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200331-99-535620>

<https://www.n-tv.de/wirtschaft/BMW-will-Atemschutzmasken-produzieren-article21702741.html>

Grundsätzlich unterstützen aktuell die Hersteller und Zulieferer mit ihren weltweiten Beschaffungsnetzwerken öffentliche Stellen bei der schwierigen Beschaffung von Schutzausrüstung. Darüber hinaus unterstützen Unternehmen der Automobilindustrie in enger Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden auch die Produktion medizinischer Güter.

3.3 Versucht die Automobilindustrie derzeit, sich Schutzmasken am Markt zu besorgen, die dann dem Gesundheitswesen fehlen?

Im Rahmen ihrer Verantwortung und Verpflichtung für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auch die Unternehmen der Automobilindustrie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung des Coronavirus an den Betriebsstätten so weit wie möglich zu verhindern. Dazu gehört auch die Beschaffung von Persönlicher Schutzausstattung. In zentralen Ausschüssen des Verbands der Automobilindustrie zu den Themen Produktion und Logistik besteht aber ein gemeinsames Verständnis, dass im Hinblick auf ein Wiederhochfahren der Produktion zuerst das Gesundheitssystem versorgt sein muss, bevor die Unternehmen solche Ausrüstung beschaffen.

4. Plant die Staatsregierung, die Produktionsstufen, bei denen Schutzmasken verbraucht werden, zu untersagen, solange nicht ausreichend Schutzmasken für die Bekämpfung der Corona-Pandemie verfügbar sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen. Zur Ausübung der Befugnisse des BayIfSG ist die Feststellung des Gesundheitsnotstands Voraussetzung. Diese liegt aktuell nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin